



**Interpellation von Beda Schlumpf und Daniel Abt  
betreffend temporäre Humus- und Aushubdepots in der Landwirtschaftszone  
(Vorlage Nr. 2156.1 - 14096)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 11. September 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juni 2012 reichten die Kantonsräte Beda Schlumpf, Steinhausen, und Daniel Abt, Baar, eine Interpellation betreffend vorübergehend angelegte Humus- und Aushubdepots in der Landwirtschaftszone ein. Sie erkundigen sich nach der Bewilligungsfähigkeit dieser Anlagen, nach der für Private und den Kanton selber geltenden Praxis sowie nach den Spielräumen.

Der genaue Wortlaut der Interpellation findet sich in der Vorlage Nr. 2156.1 - 14096. - An seiner Sitzung vom 28. Juni 2012 hat der Kantonsrat den Vorstoss dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung überwiesen.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

**1. Vorbemerkungen**

Die beiden Interpellanten begründen ihre Fragen damit, dass die oft diskutierten hohen Baukosten auch auf gesetzliche Regulierungen zurückzuführen seien und dass es Sinn machen würde, Erd- und Aushubdepots in angrenzenden Landwirtschaftszonen anzulegen, während ein Gebäude im Bau ist. Das Thema ist nicht neu, die Ablagerung von sauberem Aushubmaterial war bereits Gegenstand einer Motion von Peter Rust vom 22. November 1996 (siehe Zwischenbericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Oktober 2000 zur Motion Peter Rust betreffend mehr marktwirtschaftlichem Wettbewerb, mehr Ökologie und mehr Gemeindeautonomie bei der Ablagerung von sauberem Aushubmaterial, Vorlage Nr. 412.4 - 10340).

Zentral für die Fragestellung ist das Bundesrecht. Nach Art. 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden, wobei jeweils die Nutzungszone, im Kanton Zug die vom Zonenplan bestimmte Zone dem Zweck entsprechen muss und auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen müssen. Diese bundesrechtliche Bewilligungspflicht ist nach landesweiter Praxis auch auf vorübergehende Bauten und Anlagen zu beziehen. Humus- und Aushubdepots bestehen in der Regel während mindestens einigen Monaten. Ob sie in den Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens für ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlagen gestellt sind, oder ob die (gemeindliche) Baubehörde dafür ein separates Verfahren in die Wege leitet, macht rechtlich keinen Unterschied.

Sachlich betrachtet ist für vorübergehend angelegte Lager von Humus oder Aushubmaterial nicht ohne weiteres eine passende Zone zu finden. Innerhalb der Bauzone sind es die Baugrundstücke selber, wo jedoch häufig kaum Platz zu finden ist, ferner sind es unbebaute Baugrundstücke, die im Kanton Zug auch nicht ohne weiteres verfügbar sind. Am passendsten

wären unbebaute, doch befestigte Grundstücke in einer Arbeitszone. Ausserhalb der gemeindlichen Bauzone sind es die kantonalen Zonen für Abfallanlagen oder für Abbau und Rekultivierung, die in Frage kämen, die jedoch auch meist schon für andere Zwecke als für blosse Humus- und Aushublager genutzt sind. Im Grunde stellt weder ein gemeindlicher noch ein kantonaler Nutzungsplan eine gute Lösung zur Verfügung. Dass die ausserhalb der Bauzonen gelegenen Zonen ins Visier geraten, ist verständlich. Der ökonomische Anreiz kommt hinzu, da die Bodenpreise zwischen Land innerhalb und solchem ausserhalb der Bauzone stark auseinander klaffen.

Dennoch ist die Bewilligung für ein vorübergehendes Lager mit Humus oder Aushubmaterial ausserhalb der Bauzone und in Bezug auf ein Bauvorhaben innerhalb der Bauzone nicht zu vertreten, auch wenn in der Vergangenheit solche Fälle vereinzelt vorkamen. Das vom Raumplanungsgesetz und der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) bestimmte Ausnahmeregime für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen reicht nicht soweit, dass diese Nichtbauzonen quasi eine Hilfsfunktion - wenn auch nur vorübergehend - für Vorhaben innerhalb der Bauzone erfüllen könnten. Es geht bei den bundesrechtlichen Ausnahmen meist um Erleichterungen zugunsten der Landwirtschaft, handle es sich um nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe oder um landwirtschaftsfremde Wohnnutzung, hobbymässige Tierhaltung und schützenswerte Bauten und Anlagen. Sodann geht es um den Bestand zonenwidrig gewordener Bauten und Anlagen, der bundesrechtlich gesichert ist. Mehr liegt nicht drin.

Am ehesten wird ein temporäres Humus- und Aushublager bewilligt werden können, wenn das Gesuch mit einem Baugesuch für ein Gebäude oder eine bauliche Anlage ausserhalb der Bauzonen einhergeht. Dann wird dieses Materiallager in enger räumlicher Beziehung zur Baustelle stehen, nicht anders als im Idealfall bei einer Baustelle innerhalb der Bauzonen.

Wie in allen Verwaltungsangelegenheiten muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101). Mit diesem Grundsatz liessen sich Bewilligungspflicht und Anforderungen an ganz kleine Depots kaum vereinbaren, da es unverhältnismässig erschiene, geringfügige und zudem vorübergehende Erd- oder Aushublager in ein Verfahren zu zwingen. Wo ein Standort ausserhalb der Bauzonen liegt, ist er allerdings selbst bei kleinen Veränderungen für den Boden nachteilig, sei es wegen Verdichtungen oder drohender Vernässung. Die Fruchtbarkeit leidet in der Regel über Jahre unter solchen Materiallagern.

So verständlich der Wunsch ist, aufwändige Transporte und Kosten für die Bodenmiete zu sparen, so wenig gibt das geltende Recht die Möglichkeit, Humus- und Aushubdepots statt innerhalb der Bauzonen ausserhalb in der Landwirtschaftszone anzulegen.

## 2. Beantwortung der Fragen

### 2.1 *Kann abgeleitet aus RPG Art. 16a Abs. 3; Art. 16b Abs. 2; Art. 18 Abs. 1; Art. 22; Art. 24a und Art. 24b ein temporäres Depot bewilligt werden?*

Antwort: Artikel 16a Abs. 3 RPG gibt dem Kanton die Möglichkeit, eine Zone für die sogenannte Intensivlandwirtschaft vorzusehen, um Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, bewilligen zu können. Darum geht es hier nicht, im Kanton Zug existieren auch gar keine Intensivlandwirtschaftszonen.

Artikel 16b Abs. 2 RPG meint den Fall von Bauten und Anlagen, die bereits bestanden haben und nicht mehr zonenkonform verwendet werden dürfen. Sind sie nur befristet oder bedingt bewilligt worden, so wäre bei Wegfall dieser Bedingung der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. - Auch dieser vom Gesetzgeber geregelte Fall liegt hier nicht vor.

Artikel 18a Abs. 1 RPG erlaubt es den Kantonen, weitere Nutzungszonen vorzusehen. Solche gibt es im Kanton Zug, beispielsweise Zonen für Abfallanlagen. Die Interpellanten suchen jedoch einen Weg, auch in der Landwirtschaftszone die Humus- und Aushubdepots bewilligen zu können. Dieser Weg erschliesst sich mit dem Raumplanungsgesetz nicht.

Artikel 22 RPG ist Grundsatz für die Baubewilligungspflicht und ist für das Problem nicht relevant.

Artikel 24a und Art. 24b RPG sind Teil der allgemeinen Ausnahmeregel für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Die Ausnahmen sind dann bewilligungsfähig, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen geradezu erfordert und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ein Lager für Humus oder Aushubmaterial erfordert jedoch nicht zwingend einen Standort ausserhalb der Bauzonen.

### 2.2 *Wie sieht die allgemeine Praxis in der Schweiz aus?*

Antwort: Die Praxis sieht nicht anders aus als im Kanton Zug, weil überall dasselbe Recht, d.h. die Regelungen nach Bundesrecht (Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung) gelten.

### 2.3 *Wie sieht die Praxis im Kanton Zug aus?*

Antwort: Vereinzelt sind Depots für Humus und Aushub in der Landwirtschaftszone erlaubt worden, speziell bei Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone selber. Im Übrigen aber sind diese Depots innerhalb der Bauzonen anzulegen. - Unbedeutende Ablagerungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

*2.4 Hält sich der Kanton Zug bei seinen eigenen Projekten an diese Praxis?*

Antwort: Der Kanton Zug hält sich bei seinen eigenen Bauvorhaben an die Praxis.

*2.5 Sieht der Kanton Zug ein Sparpotenzial bei seinen eigenen Projekten?*

Antwort: Das Sparpotenzial für Humus- und Aushubdepots ist bei den eigenen Projekten des Kantons in der Regel ausgereizt, weil meist wettbewerbliche Ausschreibungen stattfinden und damit das günstigste Angebot zum Zuge kommt.

*2.6 Wie sieht der mögliche Spielraum aus?*

Antwort: Der Spielraum ist äusserst begrenzt, wie oben dargelegt. Wo die Umstände günstig sind, lassen sich Humus- und Aushubdepots bei der Baustelle selber anlegen, im Übrigen aber müssen die mit der Bauausführung betrauten Fachleute vorteilhafte Lösungen ausserhalb der eigentlichen Baustelle suchen. Dass die Landwirtschaftszone nicht diesen Zweck auch noch erfüllen kann, haben wir dargelegt.

**3. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 11. September 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart